

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 36 vom 17. März 2023

Der städtische Petitionsausschuss hat am 17. März 2022 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet die Stadtbürgerschaft, die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.**

Claas Rohmeyer
(Vorsitzender)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 19/413

Gegenstand: Leistungsbewilligung nach dem SGB II

Begründung: Die Petition wurde von der Beratungsstelle der agab e. V. (Arbeitsgemeinschaft arbeitsloser Bürgerinnen und Bürger e. V.) im Jahr 2019 stellvertretend für eine Familie eingereicht, die als Bedarfsgemeinschaft aufstockende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – SGB II erhält. Der in Rede stehende Dissens mit den Sozialbehörden besteht darin, dass die bulgarische Lebensgefährtin des Antragstellers sowie deren Tochter und deren Sohn vom Leistungsbezug ausgeschlossen seien, da die Lebensgefährtin keinen Status als Arbeitnehmerin inne habe und ein anderes Aufenthaltsrecht nicht abzuleiten sei.

Die Beratungsstelle der agab e. V. weist darauf hin, dass nicht verheiratete Paare mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern als Konsequenz der allein auf den Status als Arbeitnehmer:in abgestellten Leistungsbewilligung des Jobcenters das Problem haben, als Migrant:in aus der Europäischen Union gegenüber Migrant:innen aus Drittstaaten schlechter gestellt zu sein.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Auf die Bitte um Stellungnahme hin teilten sowohl die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa als auch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport im ersten Schritt mit, dass in vorliegender Angelegenheit mehrere gerichtliche Verfahren anhängig seien.

Gemäß § 3a Absatz 1 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft erfolgt bei Petitionen, deren Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde, keine Beschlussempfehlung des Ausschusses.

Der Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung liegt im Prinzip in der Gewaltenteilung. In Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Sie treffen ihre Entscheidungen unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur in den dafür gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittelverfahren von den zuständigen Obergerichten aufgehoben oder abgeändert werden. Das bedeutet, dass richterliche Entscheidungen vom Petitionsausschuss weder überprüft, noch abgeändert oder aufgehoben werden dürfen. Insofern ist das Ergebnis des Verfahrens vor dem Landessozialgericht für den Ausschuss bindend und war daher abzuwarten. Eine weitere Sachverhaltsaufklärung durch den Ausschuss hätte daher nur einen Bereich betreffen können, der nicht Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist und hätte erst nach Kenntnis der Urteilsgründe fortgeführt werden können.

Auf wiederholte Nachfragen beim zuständigen Sozialressort, letztmalig im Februar 2023, wurde mitgeteilt, dass das in Rede stehende Gerichtsverfahren weiterhin ruhendgestellt wurde, es also noch keine gerichtliche Entscheidung gibt.

Der städtische Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten. Vor diesem Hintergrund erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt, weil er keine Möglichkeit sieht, dem Anliegen zu entsprechen.

Eingabe-Nr.: S 20/300

Gegenstand: Verlegung in das Klinikum Bremen-Ost

Begründung: Der Petent möchte erreichen, von einer Klinik in einem anderen Bundesland in die forensische Klinik Bremen-Ost verlegt zu werden. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, dass wegen der geringeren Entfernung zu seinem Heimatort ein Kontaktaufbau mit seiner Familie einfacher möglich sei. Außerdem sei von Bremen aus eine Resozialisierung und Wiedereingliederung nach seiner Entlassung einfacher zu organisieren.

Der städtische Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Der Petent hat für seinen Verlegungswunsch nicht das richtige Verfahren gewählt. Eine Verlegung in eine Einrichtung des Maßregelvollzugs in einem anderen Land setzt nach den Vorschriften der Strafvollstreckungsordnung eine Einigung zwischen den obersten Vollzugsbehörden der beteiligten Länder voraus. Dementsprechend müsste der Petent einen entsprechenden Antrag bei der obersten Justizbehörde des Landes, in dem sich die jetzige Klinik des Petenten befindet, stellen. Wenn diese Behörde mit einer Verlegung einverstanden ist, müsste sie eine Entscheidung der zuständigen Behörde des Landes Bremen herbeiführen. Erst wenn diese Entscheidung für den Petenten negativ ausfallen würde, wäre gegebenenfalls Raum für eine Petition an die Bremische Bürgerschaft.

Eingabe-Nr.: S 20/387

Gegenstand: Toiletten beim Werdersee

Begründung: Der Petent regt an, zu der existierenden Toilettenanlage im Bereich des Werderkioskes am Werdersee eine weitere Toilettenanlage auf der gegenüberliegenden Seite des Werdersees im Bereich des Deichschartwegs zu errichten. Grund hierfür seien Beschwerden der Anwohner:innen darüber, dass viele Leute in die umliegenden Gärten urinieren würden. Daher wäre eine Toilettenanlage wünschenswert.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Um eine mit der bereits existierenden Anlage vergleichbare Toilettenanlage an dem gewünschten Ort zu errichten, ist eine Versorgung mit Wasser, Strom und Abwasser zwingend notwendig. Laut Auskunft der hanseWasser verläuft in dem Gebiet kein Abwasserkanal, um einen Anschluss herzustellen. Für einen sachgemäßen Betrieb einer Toilettenanlage an dem gewünschten Standort müsste zudem aufgrund der diversen Höhenversprünge (Weserdeichgebiet) eine Abwasserhebe- und -pumpenanlage gebaut werden. Die Erschließung des Gebietes mit dem erforderlichen Kanal und weiteren technischen Anlagen ist sehr aufwendig und wäre unverhältnismäßig. Die üblichen Kosten für eine Sanitäreanlage würden hier um ein Vielfaches übertroffen werden, die dafür notwendigen Mittel stehen laut Auskunft des zuständigen Ressorts nicht zur Verfügung.

Alternativ hat die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau jedoch die Aufstellung einer barrierefreien Toilettenkabine (Kleincontainer) als Saison-Toilette von Mitte April bis Mitte September in Aussicht gestellt. Laut ergänzender Auskunft des Ressorts habe die Bremer Stadtreinigung bereits eine Anfrage bei verschiedenen Anbietern gestellt, sodass es aller Voraussicht nach möglich sei, Anfang Mai dort einen Mobilcontainer aufzustellen und im genannten Zeitraum zu betreiben. Ein Weiterbetrieb in der Saison 2024 wird laut dem zuständigen Ressort vom Bedarf und den Erfahrungen in diesem Jahr abhängig gemacht.

Eingabe-Nr.: S 20/388

Gegenstand: Vergrößerung ÖPNV-Haltestellen

Begründung: Der Petent fordert die flächenmäßige Vergrößerung der ÖPNV-Haltestellen in Bremen. Zur Begründung führt er an, dass die aktuelle Größe der Haltestellen nicht ausreicht, um den Bedarf der Bürger:innen nach Überdachung und Wetterschutz während des Wartens zu decken. Bremen benötige zeitnah einen deutlich attraktiveren ÖPNV, um die Bremer Klimaziele im Verkehrssektor einhalten zu können.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Bremer Straßenbahn AG (BSAG) hat als Verantwortliche für die Straßenbahnhaltestellen hierzu mitgeteilt, dass die Fläche für Straßenbahnhaltestellen sich aus dem zur Verfügung stehenden Straßenraum sowie den Nutzungsansprüchen der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden ergibt. Gesetzliche Mindestanforderungen würden dabei nicht unterschritten. Mit dem neuen Standard der vollständigen Barrierefreiheit würden erweiterte Forderungen nach Durchgangsbreiten gestellt, sodass zu erwarten sei, dass Neu- und Umbauten von Haltestellen künftig der Forderung der Petition entsprechen würden. Die Teilfortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans zeige, welche finanziellen, zeitlichen und kapazitiven Bedarfe aus einer beschleunigten Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit entstehen würden.

Die Fahrgastunterstände würden von der Firma WALL eigenwirtschaftlich aufgrund von Werbeeinnahmen aufgestellt und instandgehalten, die dabei auf weltweit im Einsatz befindliche Standardprodukte zurückgreife. Vergrößerte Fahrgastunterstände seien Sonderanfertigungen, die an stark nachgefragten Haltestellen in Abstimmung mit der BSAG und in Abhängigkeit mit dem zur Verfügung stehenden Raum aufgebaut werden könnten. Weitere Ausnahmen würden eine finanzielle Beteiligung nach sich ziehen, die bisher nicht erforderlich sei.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 20/372

Gegenstand: Columbus Cruise Center Bremerhaven

Begründung: Der Petent bemängelt, dass die öffentlichen Rezensionen auf der Plattform „Google“ zum und über das Columbus Cruise Center Bremerhaven zu negativ seien und fordert vor diesem Hintergrund eine Auswertung der genannten Rezensionen sowie eine Mitteilung, welche Maßnahmen zur Verbesserung künftiger Rezensionen ergriffen werden.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Wissenschaft und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Basierend auf der Petition haben die Senatorin für Wissenschaft und Häfen sowie ergänzend die Betreibergesellschaft des Bremerhavener Kreuzfahrtterminals, die Columbus Cruise Center GmbH, eine Analyse vorgenommen. Im Ergebnis dessen ist dem Petenten beizupflichten, dass in der Tat bei der Vielzahl der Rezensionen immer wieder auch negative Bemerkungen zu lesen sind. Diese beziehen sich unter anderem auf die Lage des Terminals inmitten des Hafengebietes, auf die Anreisesituation, auf Beschilderungen, die Möglichkeit zur Schiffsbesichtigung, auf die Freundlichkeit einzelner Akteure, auf die Dauer von Warte- und Abfertigungszeiten, auf die nicht gegebene Anbindung des Terminals an den ÖPNV und einiges mehr.

Aktuell wird auch verschiedentlich auf Erschwernisse im Zusammenhang mit dem laufenden Neubau der Bremerhavener Columbuskaje und damit verbundenen weiteren und veränderten Wegebeziehungen verwiesen.

Sicherlich haben alle diese Meinungsäußerungen ihre Berechtigung, da sie sich auf eigenes Erleben und gemachte Erfahrungen stützen. Allerdings deutet eine ebenfalls große Zahl positiver Bewertungen darauf hin, dass gerade die persönlichen Wahrnehmungen sehr unterschiedlich ausfallen. Bestimmte Aspekte, wie die Lage des Terminals, sind nicht veränderbar und andere, wie beispielsweise das Angebot an Kaffee, orientieren sich an der kundenseitigen Nachfrage. Vor diesem Hintergrund kann nur auf die unmittelbar durch die Freie Hansestadt Bremen zu beeinflussenden Faktoren eingegangen werden.

An erster Stelle ist dabei der Neubau der Columbuskaje zu nennen. Hier investiert das Land Bremen aktuell rund 80 Millionen Euro, um mit einer neuen Kaje und damit verbunden auch neuen, hoch modernen Verbindungsstegen zwischen dem Terminal und den Schiffen beste Bedingungen für die schnelle und effiziente Abfertigung modernster Kreuzfahrtschiffe zu schaffen. Der Neubau wird nach derzeitigem Stand im Jahr 2025 vollständig abgeschlossen sein und dann sollen den Schiffen auch moderne Landstromversorgungsanlagen zur Verfügung stehen.

Die Fragen zur Verbindung zwischen dem Terminal und der Stadt Bremerhaven mit dem dortigen Bahnhof, den Hotels und den touristischen Einrichtungen werden in einem intensiven Austausch unter Einbindung aller relevanten Akteure erörtert und wo immer möglich, wie aktuell beispielsweise im Bereich der Beschilderungen, umgesetzt. Die Betreibergesellschaft selbst setzt auf höchste Servicequalität und wurde anhand transparenter Kriterien vom Deutschen Tourismusverband entsprechend zertifiziert.

Der Ausschuss dankt dem Petenten für die Hinweise und möchte abschließend versichern, dass die Freie Hansestadt Bremen mit dem erklärten Ziel, ein leistungsfähiger, kundenorientierter und attraktiver Kreuzfahrtstandort zu sein, diesen selbstverständlich nachgeht und wo immer möglich die entsprechenden Verbesserungen identifiziert und sich für eine Umsetzung einsetzt.

Eingabe-Nr.: S 20/385

Gegenstand: Monteursunterkünfte in Wohngebieten

Begründung: Der Petent bittet um die Schaffung gesetzlicher Regelungen mit dem Ziel, die Vermietung von Unterkünften an wechselnde, vorwiegend auswärtige Arbeitskräfte nur in dafür genehmigten Unterkünften (auch Monteursunterkünfte genannt) zu gestatten. Die Vermietung von Wohnraum an Monteur:innen solle als Zweckentfremdung nach dem Wohnraumschutzgesetz gewertet werden. Auf diese Weise würde einer Verschärfung der angespannten Wohnungsmarktsituation und nachbarschaftlichen Problemen im Umfeld der Monteursunterkünfte entgegengewirkt.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Es gibt bereits entsprechende Regelung in der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) und im Bremischen Wohnraumschutzgesetz (BremWoSchG), um der Zweckentfremdung von Wohnraum entgegenzuwirken. So findet das BremWoSchG auf Gebiete in der Freien Hansestadt Bremen Anwendung, in denen per Ortsgesetz festgestellt wurde, dass eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 des BremWoSchG liegt eine Zweckentfremdung von Wohnraum vor, wenn Wohnraum mehr als insgesamt 90 Tage im Kalenderjahr für Zwecke der Ferienwohnungsvermietung oder der Fremdbeherbergung überlassen, genutzt oder vorgehalten wird. Dazu gehört auch die Vermietung von Wohnraum als sogenannte Monteurswohnungen.

Gemäß § 3 Absatz 2 des BremWoSchG ist die Nutzung von Wohnraum zur Fremdbeherbergung anzeigepflichtig. Sollte der Verfügungsberechtigte des Wohnraums (in der Regel der:die Vermieter:in) der Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, handelt es sich nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 des BremWoSchG um eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Euro geahndet werden kann.

Bei Gebäuden, die nach der Bremischen Landesbauordnung als Wohngebäude genehmigt wurden, kann die Vermietung an Monteur:innen oder an Unternehmen für die eigenen Monteur:innen regelmäßig nicht als Wohnnutzung qualifiziert werden, sondern stellt eine gewerbliche Nutzung dar. Damit stellt die Nutzung von genehmigten Wohnungen als Monteursunterkunft eine Nutzungsänderung dar, die einer Genehmigungspflicht nach der BremLBO unterliegt. Dies gilt insbesondere für sogenannte gewerbliche Einzelzimmervermietungen sowie für Vermietungen an ständig wechselnde Gäste zum vorübergehenden Aufenthalt, ohne dass diese dort ihren häuslichen Wirkungskreis unabhängig gestalten können (Betrieb einer Beherbergungsstätte).

Im Genehmigungsverfahren wird die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bauordnungs- und bauplanungsrechtlich beurteilt. Bauordnungsrechtlich sind zusätzlich die Brandschutzvorschriften sowie die Fluchtwege ein relevanter Aspekt. Bauplanungsrechtlich wird von der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Stellungnahme dazu eingeholt, ob die angestrebte Nutzung planungsrechtlich genehmigungsfähig ist. Die Genehmigungsfähigkeit der Nutzungsänderung kann ausnahmsweise auch in reinen oder allgemeinen Wohngebieten gegeben sein. Dazu ist möglicherweise auch die Nutzung vor Ort zu überprüfen, um sich ein Bild von dem konkreten Einzelfall zu machen.

Innerhalb des letzten Jahres wurden in der Stadt Bremen vier bauaufsichtliche Verfahren aufgrund von unzulässiger Nutzung als Monteurswohnungen geführt sowie sechs weitere Verfahren wegen ungenehmigter gewerblicher Einzelzimmervermietung. Aufgrund der Notwendigkeit einer individuellen Beurteilung nach den Umständen des jeweils zu prüfenden Einzelfalls sind die Verwaltungsverfahren aufwendig und oft langwierig. Parallel dazu wurden im gleichen Zeit-

raum drei Anträge auf die Genehmigung von Monteurswohnungen beziehungsweise Räumen zur Einzelzimmervermietung gestellt, die sich noch in der Prüfung befinden.

Vor dem Hintergrund der dargelegten rechtlichen Grundlagen und der darauf fußenden behördlichen Praktiken erklärt der Ausschuss die Petition für erledigt.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen dem Senat mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 19/442

Gegenstand: Verkehrssituation in der Straße Zum Huchtinger Bahnhof

Begründung: Mit ihrer zum Ende der 19. Wahlperiode eingereichten Petition weist die Petentin auf eine problematische Verkehrssituation in der Straße Zum Huchtinger Bahnhof hin. Aus ihrer Sicht weist die Kreuzung trotz Querungshilfe diverse und zum Teil erhebliche Mängel auf, die die Verkehrssicherheit gefährden:

- Fehlende Aufstellfläche für nach Osten (Richtung Park Links der Weser) gehende Menschen. Querende Personen müssten sich auf dem Radweg und zum Teil auf der Fahrbahn aufhalten und hätten eine schlechte Sicht auf den Verkehr, der vom Wardamm kommt
- 2014 seien Baken in die Fahrbahn eingebaut worden, um den rechtsabbiegenden Verkehr vom Wardamm in die Alte Heerstraße auszubremsen. Diese Baken seien umgefahren, jedoch vom ASV nicht mehr ersetzt worden
- In der Alten Heerstraße sei in der Tempo-30-Zone eine Mittellinie zwischen Zum Huchtinger Bahnhof und Schillinghörn aufgebracht worden. Nach Wissen der Petentin seien solche Linien in Wohnstraßen nicht erforderlich und lüden eher zum schnelleren Fahren ein.

Der städtische Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau eingeholt. Außerdem fanden zwei Ortsbesichtigungen des Ausschusses sowie eine Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung statt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In einer ersten Ortsbesichtigung im Oktober 2019 hatte der anwesende Referent des ASV erklärt, dass die gefährliche Situation bereits im Jahr 2014 erkannt und eine Querungshilfe eingerichtet worden sei. Eine Verbreiterung der Straße für die Lkw sei an der Stelle schwierig. Jedoch sei geplant, die Aufstellfläche zu vergrößern, den Gehweg farblich besser erkennbar zu machen und taktile Elemente für Sehbehinderte anzubringen.

Im Oktober 2021 fand eine weitere Ortsbesichtigung statt, bei der die anwesende Referentin des ASV verschiedene Prüfaufträge aufgenommen hatte. Dies waren konkret die folgenden Punkte:

1. Demarkierung der Mittellinie Alte Heerstraße
2. mögliche Leiteinrichtung wie „Am Wall“ (Klappbaken, Kleb bord) als Bordsteinführung für den aus Richtung Wardamm kommenden abbiegenden Verkehr, um auch

die Aufstellfläche zu erweitern und die Geschwindigkeit des abbiegenden Verkehrs zu bremsen

3. mögliche Einschränkungen des Lkw-Verkehrs
4. irreführende Beschilderung für die Geschwindigkeitsbegrenzung – die gesamte Straße Zum Huchtinger Bahnhof in Tempo-30-Strecke ausweisen
5. Einengung der Fahrbahn im Bereich vor der Mittelinsel auf eine Mindestbreite von 5,90 m

Dazu gab das ASV die folgende schriftliche Rückmeldung:

Zu 1.

Nach RMS 2 ist die Leitlinie ab einer Breite von 5,50 m zu markieren – vorh. 6,70 m. Die Mittellinie schützt vor Überholvorgängen kurz vor dem Kreuzungsbereich Zum Huchtinger Bahnhof und Schillighörn und ist deshalb erforderlich. Eine Demarkierung ist aus diesem Grund ausgeschlossen.

Zu 2.

Der Einbau von Leitschwellen mit Klappbaken, um ein schnelles Rechtsabbiegen vom Wardamm in die Alte Heerstraße zu unterbinden, ist möglich unter Berücksichtigung der Schleppkurven.

Leitschwellen mit Klappbaken sind Bestandteil der Baustellenabsicherung und daher temporär einzusetzen.

Zu 3.

Die Straße Zum Huchtinger Bahnhof liegt nicht im Lkw-Führungsnetz. Sie wird aber als wichtige Straße für den Lkw-Ziel- und Quellverkehr mit Anbindung an das Lkw-Führungsnetz gesehen.

Zu 4.

Im Straßenzug Zum Huchtinger Bahnhof/Wardamm gab es schon einmal das Tempolimit von 30 km/h. Durch einen richterlichen Beschluss wurde das Tempolimit wieder aufgehoben. Herausgestellt hat sich, dass keine Gefahrensituationen vorliegen. Hieraus resultiert die jetzige Beschilderungssituation.

Die Unfallstatistiken der letzten drei Jahre für den Knotenpunkt sagen aus, dass hier kein Unfallschwerpunkt besteht.

Zu 5.

Die vorgeschlagene Einengung der Fahrbahn auf ein Mindestmaß im Begegnungsfall von 5,90 m im Bereich vor der Mittelinsel kann nicht umgesetzt werden, in diesem Streckenverlauf finden regelmäßig Schwertransporte mit einer Breite von mindestens 6,60 m statt.

Vor diesem Hintergrund kommt die zuständige Behörde zu der Einschätzung, dass nach Betrachtung sämtlicher Voraussetzungen und Bedürfnisse ein Umbau der Querungsstelle zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen könne. Stattdessen wird darauf verwiesen, dass durch die Alte Heerstraße die Radroute Ganderkesee-Delmenhorst-Bremen geplant ist und in einer Machbarkeitsstudie unter anderem auch der Knotenpunkt Zum Huchtinger Bahnhof/Alte Heerstraße betrachtet wird. Eine Projektbestellung für eine Machbarkeitsstudie wurde für die zweite Hälfte des Jahres 2022 in Aussicht gestellt.

Nach wiederholten Nachfragen erklärte das zuständige Ressort im Februar 2023 sodann, dass der Knotenpunkt Alte Heerstraße/Zum Huchtinger Bahnhof im Rahmen der Radverbindung untersucht worden ist und hierzu ein Bericht für die zuständige Deputation im April 2023 erstellt werden wird.

Ungeachtet beziehungsweise unabhängig von der langen Verfahrensdauer dieses Vorgangs erachtet der Ausschuss das Ansinnen der Petentin als absolut nachvollziehbar und abhilfebefürftig. Die Inaugenscheinnahmen vor Ort haben deutlich gezeigt, dass die Verkehrssituation ein Gefahrenpotenzial in sich birgt, welches aus Sicht des Ausschusses dringend entschärft werden muss. Insofern bittet der Ausschuss im Zusammenhang mit der angekündigten weiteren Befassung der Thematik in der zuständigen Deputation, dem Senat die Petition mit der Bitte um Abhilfe zuzuleiten.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 20/412

Gegenstand: Lärmschutz an der A 27

Begründung: Gegenstand der Petition ist ein begehrter Lärmschutz entlang der A 27. Die Zuständigkeit dafür ist zum 1. Januar 2021 auf die Autobahn GmbH übergegangen. Aus diesem Grund liegt die Zuständigkeit für die Petition auf Bundesebene beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.